

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: BRB / Bürgermeister- und Ratsbüro

## Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 27.03.2023

Drucksache Nr.: **23/0139**

---

–

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
----------------	----------------	------------

Rat

27.04.2023

öffentlich / Genehmigung

---

–

### Betreff

**Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters der Stadt Sankt Augustin in die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis**

### Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 GO NRW wird entschieden, Herrn Rainer Gleß bis zu einer endgültigen Nachbesetzung durch den Rat als Vertreter der Stadt Sankt Augustin in der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis zu bestellen.

Sankt Augustin, \_\_\_\_\_

Sankt Augustin, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dr. Max Leitterstorf  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Ratsmitglied

### Sachverhalt / Begründung:

In der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Sankt Augustin am 04.11.2020, DS-Nr. 20/0408 wurde gem. § 113 GO NRW Herr Ali Doğan als Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis (GWG) bestellt. Seine Dienstzeit bei der Stadt Sankt Augustin endete am 01.02.2023. Der Rat der Stadt Sankt Augustin muss daher in seiner nächsten Sitzung ein

neues Mitglied für die Gesellschafterversammlung der GWG bestellen.

Der Stadt Sankt Augustin liegt ein Beschlussvorschlag der GWG vor, der im Umlaufverfahren bis spätestens 31.03.2023 entschieden werden soll. Wenn nicht alle Gesellschafter an diesem Umlaufverfahren teilnehmen, können die Beschlüsse nicht gefasst werden. Da eine rechtzeitige Einladung des Rates oder des Hauptausschusses nicht möglich wäre, sollte daher im Wege der Dringlichkeit bis zur nächsten Ratssitzung ein Mitglied für die Gesellschafterversammlung der GWG bestellt werden.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.  
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.  
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.